

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.10.2019 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 04.10.2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 21.10.2015 wird wie folgt geändert:

In § 4 erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

§ 4 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgenden Ausschuss, der beratend tätig wird:

**Ausschuss für Finanzen
und Gemeindeentwicklung**

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Personalangelegenheiten

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Entwicklung der Infrastruktur einschließlich Tourismus

Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Kultur, Sport, Bildung

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird „einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes“ durch „einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktsachkontos“ ersetzt,

in § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) wird „Aufnahme“ durch „Neuaufnahme und Umschuldungen“ ersetzt sowie „bis 50.000 €“ ersatzlos gestrichen,

in § 5 Abs. 1 Nr. 3 f) wird „VOL“ durch „UVgO“ ersetzt.

Der § 6 Entschädigungen erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € monatlich.
Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.
- (2) Der 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters erhält monatlich 140,00 €. Der 2. Stellvertreter/in erhält monatlich 70,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €.
- (5) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (6) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die § 4 und 5 dieser Satzung treten zum 24.10.2019 in Kraft.

(2) Der § 6 dieser Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Schmatzin, den 02.12.2019



J.-H. Hempel
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 21.11.2019.

Bekannt gemacht am 05.12.2019 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 15.01.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2020

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmatzin, den 02.12.2019



J.-H. Hempel
Bürgermeister